



**Entgeltordnung
für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der
Gemeinde Willstätt anlässlich von standesamtlichen Trauungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat am 19. September 2018 für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Gemeinde Willstätt anlässlich von standesamtlichen Trauungen folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Nutzung des Bürgersaals im Rathaus sowie des grünen Trauzimmers im Flößergarten, deren Anlagen und Dienstleistungen werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Entgelte werden auf der Grundlage anlagenspezifischer Kalkulationen unter Beachtung der einschlägigen gemeindewirtschafts- und steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach dem dieser Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

**§ 2
Schuldner des Benutzungsentgelts**

Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet, wer eine der oben genannten Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Gemeinde Willstätt anlässlich von standesamtlichen Trauungen nutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der oben genannten Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Gemeinde Willstätt anlässlich von standesamtlichen Trauungen. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2018 in Kraft.

Willstätt, 19. September 2018

Marco Steffens
Bürgermeister

